

T(h)ier und Tegeder im Münsterland

von Leopold Schütte*

Die Glocke im Wappen der Stadt *Lüdinghausen*, das Herz in dem Ortsnamen *Herzfeld*, der Hofesname *Fernhof*, der Familienname *Löwenklau* und der Begriff *Schulze* mahnen zur Vorsicht, wenn es um die Deutung von Sprachzeichen, von Wörtern geht. Sie alle nämlich gehen auf Mißverständnisse oder fehlerhafte Übertragungen zurück: In dem Namen *Lüdinghausen* finden wir nicht die Glocke, die *lüdet* (›läutet‹), sondern den altsächsischen Kurznamen *Liudo*. *Herzfeld* hat nichts mit einem Herzen zu tun, sondern hieß früher (altsächs.) *Hirut-*, später *Hertfeld*, d.h. ›*Hirschfeld*‹¹. Der Name des unmittelbar bei Freckenhorst gelegenen *Fernhofs* des Damenstiftes Freckenhorst, im 14. Jahrhundert als *remota curia* ›entfernter Hof‹ latinisiert, hieß im 11. Jahrhundert *vranō vehus* ›herrschaftliches Viehhaus‹ (eigentlich ›Viehhaus der Herren‹)². Der Wiener Jurist mit dem anschaulichen Namen *Löwenklau* stammt von dem Hof Lövelingloh bei Albachten. Bei *Schulze* schließlich ist das Schluß-*e* unorganisch, da die Vorformen *Schultheiß*, *Schultes*, *Schultz* kein Schluß-*e* kennen. Dies -*e* stammt von der niederdeutschen Form *Schulte*, die ordnungsgemäß auf *Schultete*, früher *Schuld-hete* zurückzuführen ist. Richtig ist also *Schulz*, nicht *Schulze*.

Bei der Deutung des Namen *Tegeder* oder (zusammengezogen) *Tier* – die *Thier*-Schreibung ist nur eine ehemalige Mode –, bei dem man wegen seines häufigen Vorkommens im Münsterland davon ausgehen muß, daß er früher verstanden und gezielt zur präzisen Bezeichnung von Leuten mit einer besonderen, nicht ohne Weiteres bekannten Aufgabe verwendet wurde, muß man also alle erdenkliche Vorsicht walten lassen.

Wenn man den Wortkörper *tegeder* betrachtet und ihn „mechanisch“ und ohne Rücksicht auf eine Begründung von der bezeichneten Sache her ins Hochdeutsche übernimmt, entsteht das Wortbild *zehnter*³. Ein *Zehnter* ist entweder ein ›10. Mann‹ oder aber – wenn wir an das mittelalterliche Zehntwesen denken – ›ein Mann, der *zehntet*‹, also den Zehnten gibt. Nun war aber das Zehntwesen so allgemein verbreitet, daß es sinnlos ist, einige wenige bäuerliche *tegeder* als *Zehnter* im Sinne von ›Zehntpflichtiger‹ zu bezeichnen, da doch fast alle anderen Bauern für den Ertrag ihrer Ländereien ebenfalls den Zehnten gaben. Ganz eindeutig meint *tegeder* eine besondere, seltene Funktion. Im Rahmen des Zehntwesens kann es nur die Funktion des Zehnteinnehmers/-einsammlers sein, nicht die des Pflichtigen.

Allerdings ist die Beziehung der *tegeder* zum Zehntwesen, wenn man die Quellen befragt, nicht die einzige Möglichkeit. Es findet sich noch ein ganz anderer Bereich für mit der Zahl *zehn* verknüpfte Einrichtungen. Dieser erschließt sich bei einer Überprüfung der Einbindung der Tegederhöfe in ihre rechtliche und wirtschaftliche Umwelt.

Im westlichen Münsterland gibt es mindestens fünf bischöfliche Hofesverbände oder „Ämter“ (Villikationen unter einem Schulden/*villicus* mit zentralem (Amts-)Hof/*curtis* und

* Der Autor dankt H.-J. Warnecke für intensive Diskussionen und für zahlreiche Quellennachweise in Hofesakten u.a.

etwa 30-50 abhängigen Hufen/*mansi*⁴), denen jeweils vier Tegederhöfe zugeordnet sind, deren Inhaber zusammen mit dem Schulden des Zentralhofes Funktionen im Rahmen der Verwaltung eines solchen Verbandes wahrnehmen. Es sind dies die Villikationen Emsbüren, Nordwalde, Billerbeck, Stadtlohn und Haltern⁵. Die Vierzahl der Tegeder ist Norm gewesen. Sie wird in einem (lateinischen) Bericht (17. Jahrhundert) über die Gründung der 12 bischöflich-münsterschen Villikationsämter bestätigt: Jeder der *schulteti principales* soll vier *decimatores* unter sich haben⁶. Bei anderen „Ämtern“ ist die Zuordnung der bekannten Tegeder nicht eindeutig. Es ist auch fraglich, ob nicht einige von ihnen nicht zur bischöflichen, sondern – etwa – zur Werdener Grundherrschaft (dazu unten) gehört haben. Für die bischöflichen Villikationen im östlichen Münsterland geben sich die Tegeder nicht am Namen zu erkennen. Schon im „Amt“ des Bispinghofes in Nordwalde im mittleren Münsterland kann man den Höing nur deshalb als Tegeder identifizieren, weil er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. Gleiches gilt für die Schulden zu Beelen und zu Ödingberge, deren Höfe als Tegethöfe zum „Amt“ Warendorf gehörten, sowie für die Schulden Steinhorst und Dernebockholt (zu Ascheberg bzw. Albersloh), deren Tegederamt keiner Villikation, es sei denn vielleicht der des Bispinghofes in Münster, zugewiesen werden kann. Es hat also Änderungen, Verschiebungen und Unterschiede in der Intensität der Durchführung des Tegedersystems gegeben, die zu Störungen des regelmäßigen Bildes geführt haben. Für die östlichste der 12 Villikationen, Isselhorst, scheint überhaupt kein Tegeder belegt zu sein. Auch für Ennigerloh ist bislang erst einer, Pellengahr, als *Tegetschult* nachgewiesen⁷.

Im Jahre 1825 stellt Ludwig Troß in seiner Zeitschrift „Westphalia“ in einem kleinen Artikel „Urkundliche Beweise für die Bedeutung des Wortes Thegeder“ zusammen⁸. Er wendet sich gegen Nikolaus Kindlinger, der im Jahre 1790 versucht hatte, es von *teken* ‚Zeichen‘ abzuleiten⁹. Troß weist diese Deutung mit Recht zurück, diskutiert aber leider seine „Beweise“ nicht, die für eine Zehntsammeltätigkeit der Tegeder nichts hergeben, und kommt deshalb allein vom Wort *tegeder* her und von seiner häufigen lateinischen Entsprechung *decimator* zu dem Ergebnis ‚Zehnteinsammler‘. Er wird nur zum Teil von Karl Lohmeyer bestätigt, der 1906 in seiner immer noch wichtigen Arbeit über das Hofesrecht der Villikation Stadtlohn zwar die Bedeutungsidentität der Wörter *decimator* und *tegeder* anerkennt, gleichzeitig aber den Sachbezug auf das Zehntwesen für falsch hält, weil bei der Aufgabenbeschreibung der Tegeder im Hofesrecht „nie von Zehnten die Rede ist“¹⁰.

Wir finden die Tegeder fast ausschließlich mit Villikationsgeschäften befaßt, insbesondere mit hofesrechtlichen Angelegenheiten. Nach dem mit dem Stadtlohner identischen Recht des Hofes Billerbeck gehören die vier Tegeder mit dem Schulden/*villicus* (zugleich Hofesrichter) und zwei „Wechselmännern“ zu dem siebenköpfigen Verwaltungsausschuß der Villikation. Sie alle zusammen befinden über den Austausch („Wechselung“) von Hörigen des bischöflichen „Amtes“ Billerbeck. Diese genießen den Schutz des Hofes, das den Hofeshörigen im Gegensatz zu den „vollschuldig eigenen“ Leuten außerhalb der Villikation bestimmte Rechte garantiert. Außerdem haben sie Sonderaufgaben wie Pfändungen, Einziehung von Strafgeldern und von Abgaben beim Tod der Hörigen, die mit bestimmten Einnahmen verbunden sind, ein besonderes Besitz- und Erbrecht und einen eigenen Gerichtsstand, der sie vom Landgericht (Gogericht) befreit¹¹. Damit unterscheiden sie sich deutlich von den gewöhnlichen Hufenbauern, die dem Gogericht

unterstehen und zu Hörigkeitsabgaben bei der Übergabe des Erbes und beim Tode u.a. verpflichtet sind. Die Privilegien der Tegeder sind sicherlich nicht überall gleich ausgestaltet und in gleicher Qualität erhalten. Es hat (später?) auch hörige Tegeder gegeben. Doch ist eine Tendenz zu erkennen, die Tegederhöfe wie Schultenhöfe zu behandeln und – was bei Erbhufen praktisch nicht vorkommt – besondere Besitzrechte außerhalb der strengen Eigenhörigkeit zuzulassen¹². Die Tegederhöfe gelten in der Regel wie der Schultenhof als wirkliche Höfe (niederdeutsch *höve*, latein. *curtes*), nicht als Hufen (nddt. *hoven*, latein. *mansi*). Damit gehören sie zu den vom Herrn (Bischof u.a.) direkt besessenen Teilen der Villikation, die ursprünglich von absetzbaren Funktionären verwaltet wurden und erst später (seit dem 13. Jahrhundert) meist in den Erbesitz von Bauernfamilien übergingen. Ein Überrest dieser älteren Zustände ist das besondere Besitzrecht mancher Tegederhöfe und z.B. die Angabe in den Hofesrechten von Nordwalde und Billerbeck, daß die Tegeder in bestimmten Rechtsbereichen als Dienstmannen angesehen werden sollen¹³. Unter „Dienstmannen“ sind die Ministerialen zu verstehen, aus denen zum Teil im 12./13. Jahrhundert der niedere Adel wurde. Aus all diesem ergibt sich nichts, was mit der ›Zehntsammler‹-Bedeutung des Wortes *tegeder* in Einklang steht: Das Zehntwesen wird nicht erwähnt. Sollte also eins der eingangs beschriebenen Mißverständnisse zu dem beschriebenen Gebrauch eines (nicht zutreffenden?) Wortes für Verwaltungsfunktionäre der Villikation geführt haben? Wirklich gibt es – neben *decimator* ›Zehnteinsammler‹ – noch ein zweites lateinisches Wort, das im Niederdeutschen mit *tegeder* wiedergegeben werden könnte: Der *decanus* ist in der römischen Militärhierarchie Führer einer Gruppen von 10 Mann. Im Karolingerreich ist *decanus* einerseits ein kirchlicher Würdenträger, andererseits aber auch verantwortlicher Vorsteher einer Villikationsabteilung, ein „Unter-Schulte“ oder *sub-villicus*, der im Idealfall wohl gerade die seiner Bezeichnung entsprechenden 10 Hufenbauern unter sich gehabt haben kann. Das Wort findet sich vor allem im romanischen Westen, dringt aber auch in das von den Franken eroberte Sachsen ein. Mitten im Gebiet der Tegederhöfe ist um 1150 die Werdener Villikation Nordkirchen in zwei *decaniae*, also Unter-Villikationen unter je einem *decanus* aufgeteilt, die 22 bzw. 32 Hufen umfassen¹⁴. Da das Bistum Münster und die Abtei Werden beide von dem Missionar Liudger gegründet und unter ihm erstmals ausgestattet worden sind, kann man mit gleichen Strukturen in den Grundherrschaftskomplexen und -formen der beiden geistlichen Einrichtungen rechnen. Es ist leicht denkbar, daß zwei der gerade in der Umgebung Nordkirchens besonders dicht gelagerten Tegederhöfe alte Werdener *decanus*-Höfe sind. In den rheinischen Teilen der Werdener Besitzungen (Friemersheim, Asterlagen) bleibt der *decanus* als *deken* mit den Funktionen eines Fronen (latein. *preco*), also als Exekutivorgan der Villikation bis ins 18. Jahrhundert erhalten¹⁵. Im Münsterland verschwindet die Bezeichnung und wird durch *decimator/tegeder* überdeckt. Da wir die Tegeder bisher nur in Verwaltungs- und Exekutivfunktionen in der Villikation angetroffen haben, liegt der Verdacht nahe, daß *decimator* den Platz von *decanus* eingenommen hat, weil es von latein. *decem* ›zehn‹ und *decima* ›Zehnt‹ jederzeit mit Leichtigkeit neu gebildet werden konnte, während der Schritt von *decem* zu *decanus* schwieriger ist. *Decimator* wäre demnach einfach ein bequemerer Wort gewesen, das an die Stelle von *decanus* getreten ist.

Obwohl die Hofesrechte über eine Beziehung der Tegeder zum Zehntwesen schweigen, ist die Bezeichnung dennoch wohl vom Zehntwesen motiviert.

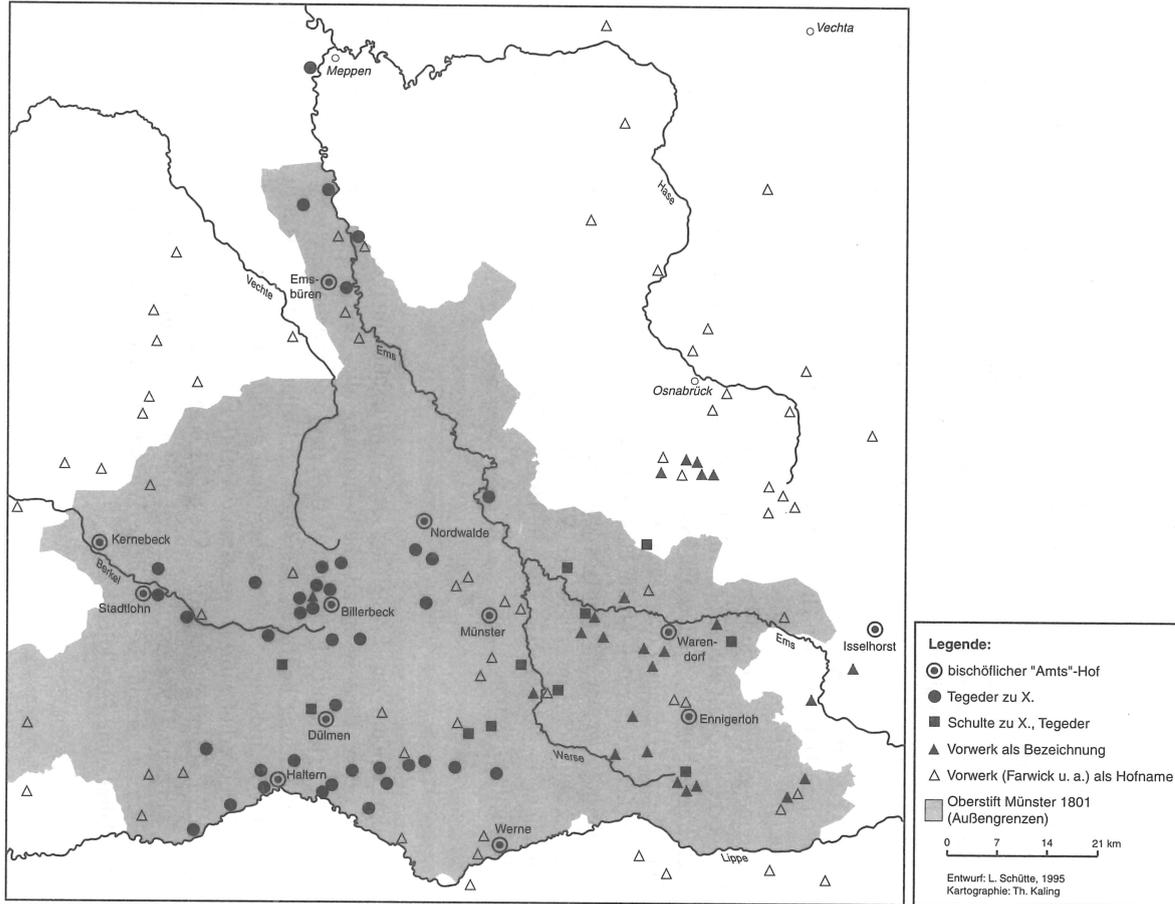
Die Zehnten standen in Westfalen den Bischöfen zu¹⁶ und betrafen grundsätzlich den Ertrag von allen bewirtschafteten Landflächen, gleich, welcher Herren. Zwar gab es viele Ausnahmen von der Zehntpflicht, so z.B. der Direktbesitz anderer geistlicher Einrichtungen und wohl auch weithin des Adels, und viele Ortszehnte waren auch schon früh verschenkt oder zu Lehen ausgegeben worden, doch kann nicht davon die Rede sein, daß jemals für die bewirtschafteten Ländereien bischöflicher Villikationsbauern andere Regeln gegolten haben als für die mit ihnen örtlich im Gemenge liegenden Äcker der Nachbarn. Wenn die Bezeichnung *tegeder* primär ‚Zehnteinsammler‘ bedeutet, muß diese Funktion sich über die villikationsinternen *decanus*-Aufgaben hinaus auf Tätigkeiten außerhalb der Villikation erstreckt haben.

Tatsächlich ist in mehreren Fällen das Zehntensammeln ausdrücklich belegt: Im Jahre 1316 überlassen die Edelherren von Ahaus den ihnen zugefallenen Anteil an der Herrschaft (Stadt-)Lohn dem Bischof im Tausch gegen den *Teghederinchof, de ghelegen is binnen den kerspele to Lon in der burscap to Wentfelde, mit den hoven, de darin horen, ande den tenden, de darin hort*¹⁷. Ganz klar erscheint hier der Tegederhof mit Hufen, die im Hofesverband von ihm abhängig sind (*decanus*-Funktion), und mit Zehnten, die offenbar nicht oder nicht nur von diesen Hufen einkommen, da sie im Text syntaktisch von ihnen getrennt gehalten werden (*decimator*-Funktion außerhalb des Hofesverbandes).

– Auch für das bischöfliche „Amt“ Haltern ist für 1574 der Nachweis zu erbringen, daß die Tegeder wirklich Zehntabgaben eingezogen haben¹⁸. Die drei damals noch existierenden Tegeder sammeln bei etwa 20 Stätten Zehnte, aber auch andere Abgaben ein. Nur drei von den 20 erscheinen in der gleichzeitigen Liste der etwa 35 Villikationshufen. Die nicht an den Hofesverband Haltern gebundenen Aufgaben der Tegeder stehen hier im Vordergrund. – Noch eindeutiger schlägt sich im Jahre 1617 die Trennung der Funktionen in einer Auseinandersetzung zwischen dem Billerbecker Tegeder zu Westhellen und der dem Kloster Varlar eigenhörigen Hufe Veltmann nieder: Der Bauer Veltmann verweigert dem Tegeder die Einziehung des ihm zustehenden Garben- und Blutzehnten. Diese Zehnten waren der Witwe des alten Tegeders als Leibzucht überlassen worden, gehörten also zu den direkten Einkünften des Tegederhofes, die von diesem nicht an den „Amts“-Hof in Billerbeck und damit an den Bischof weitergegeben werden mußten¹⁹. Der zuletzt beschriebene Zustand von 1617 geht sicherlich auf eine – vielleicht nicht vereinzelte – Sonderentwicklung zurück. Auf jeden Fall ist an den Beispielen klar zu erkennen, daß unter dem Übergewicht des eingängigen und den Zeitgenossen wichtigeren villikationsexternen Funktion *decimator* die wahrscheinlich ältere, auf villikationsinterne Aufgaben zielende Bezeichnung *decanus* zurückgetreten sein muß.

Bei dieser Lage der Dinge möchte ich zum Schluß wegen der Gefahr des zu bequemen Anschlusses an den der Sache (‚Zehntsammler‘) nur teilweise entsprechenden Wortlaut (*tegeder*) in der Nachfolge K. Lohmeyers das Tor zu einem älteren *decanus* offen halten, das den in den Hofesrechten dokumentierten Verhältnissen besser entspricht: Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Tegeder liegt – trotz ihres Namens – wie bei den *decani* auf dem Gebiet der Villikationsverwaltung. Wie beliebig die Zehnteinnehmerfunktion demgegenüber ist, zeigt die Karte, auf der weite Strecken des Münsterlandes

Tegederhöfe und Vorwerke im Oberstift Münster



von Tegederhöfen völlig frei bleiben. Mit einem lückenlosen Netz von Zehntsammelstellen kann nicht gerechnet werden.

Die Villikationen mit Tegederhöfen scheinen im Westmünsterland ein älteres, im Ostmünsterland und Ostwestfalen gut belegtes Villikationssystem mit Vorwerken abgelöst zu haben²⁰, das sich im *tegeder*-Gebiet noch in zahlreichen Hofesnamen wie *Farwick*, *Vorwick*, *Varwerk*, *Fork* usw. spiegelt, ohne daß man bei den Höfen irgendwelche Sonderaufgaben erkennen kann. Abgesehen von einem einzigen Beleg für ein Vorwerk aus dem frühen 13. Jahrhundert für das „Amt“ Billerbeck²¹ ist *vorwerk* im Westen immer nur Name, niemals verstehbare Bezeichnung mit Ordnungsfunktion, ist hier auch niemals vor 1200 überliefert, während in Ostwestfalen die Belege im 9. Jahrhundert einsetzen und z.B. 71 von ihnen im 11. Jahrhundert systematisch das ganze Bistum Paderborn überziehen²². Im Oberstift Münster finden wir etwa 35 *Farwick*-Höfe in den Händen verschiedenster Besitzer. Falls sie früher beschöflich waren, hatten sie als Direktbesitz ohne Erbbesitzer (anders als die hofeshörigen Hufen) leicht verschenkt werden können. Manche bleiben bischöflich, z.B. der Tegeder zum Vorwerk in Lavesum (Villikation Haltern), der Hof Varwick in Salzbergen (Villikation Emsbüren) und die *domus ton Vorwerke* im Kirchspiel Osterwick (später Schulte Farwerk)²³. Einige von ihnen mögen unter Verlust ihrer *Vorwerk*-Bezeichnung Tegederhöfe geworden sein. Für Vorwerke wird fast niemals ein Inhaber genannt. Sie waren nicht in die Villikationshierarchie eingebunden, sondern ihr lediglich zu- bzw. nebengeordnet. Sie sind deshalb als Direktbesitz (Domäne) des Grundherrn anzusehen, der von Verwaltern mit Hilfe von dienstpflichtigen Leuten aus der Hofesgenossenschaft bewirtschaftet wurde, während die Tegederhöfe wegen ihrer oft bedeutenden Größe und ihrer an einen festen Inhaber gebundenen Rolle innerhalb der Villikation wohl von jeher im – wenn auch nicht erblichen(?) – Sonderbesitz eines im Hofesverband vollberechtigten bzw. privilegierten Wirtschafters waren.

Wichtige Fragen zur Entstehung der Tegederhöfe und zur Bedeutung des Wortes bleiben offen. Eine systematische Sammlung aller Belege und eine genaue Untersuchung der grundherrschaftlichen Verhältnisse der Tegederhöfe wird vielleicht zu einer weiteren Klärung beitragen. Gesichert ist bisher nur das, was sich aus den teilweise schwer verständlichen Hofesrechten und gelegentlichen Urkunden ergibt, die es für jeden Tegederhof einzeln zu sammeln gilt. Eine herausgehobene Rolle der Tegeder läßt sich fast immer feststellen. Sie gehören zusammen mit der *Schulten*-Bezeichnung für bäuerliche Hofes-/curtis-Besitzer und mit den frühen Vorwerken zu den Besonderheiten, in denen die ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte Westfalens im Mittelalter ohne Parallelen bleibt.

Anmerkungen

- 1 Westfälisches Urkundenbuch (Indices) und Rudolf *Kötzschke* (Bearb.): Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 20. Rheinische Urbare, Bd. 2). Bonn 1906. – B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14.-17. Jahrhundert. (Publikationen ..., Bd. 3). Bonn 1917. – Hier Bd. A, S. 81.
- 2 Ernst *Friedlaender* (Bearb.): Die Heberegister des Klosters Freckenhorst. (Codex Traditionum Westfalicarum 1. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde). Münster 1872, S. 72.
- 3 Das Niederdeutsche kennt zwei Formen für die von der Grundzahl *zehn* abgeleiteten Ordnungszahl (der) *zehnte*: *te(e)nde* und *tegede*. Diese Erscheinung finden wir schon im Altsächsischen und Altenglischen bei den Zahlen *sivun/siofun* ›7‹, *nigun* ›9‹ und *tehan/teon* ›10‹ mit den Ordnungszahl-Formen *sivotho/seofoda*, *nigoda* und *tegodia/teogoda* (Schreibweise hier vereinfacht). Vgl. Friedrich *Holthausen*: Altsächsisches Elementarbuch. (Germanische Bibliothek I.1.5.). 2. Auflage, Heidelberg 1921, S. 138. Daneben kommen stets auch die Vorformen der heute gewohnten Ableitungen vor (altsächs. *sivondo*, *nigundo*, *tehando*) vor.
- 4 Mehrzahl zu *mansus*.
- 5 Leopold *Schütte*: Villikation, Hof und Freiheit Emsbüren. In: Saxlinga – Kirchspiel – Gemeinde. 1175 Jahre Emsbüren. Emsbüren 1994, S. 67-96, hier S. 78f. – Ludwig *Tross*: Urkundliche Beweise für die Bedeutung des Wortes Thegeder. In: Westphalia 22 u. 23 (1825), S. 80-82, 88f., hier S. 88. – Peter *Ilisch*: Zur Siedlungsgenese von Billerbeck. In: Westfälische Zeitschrift 129 (1979), S. 11-56, hier S. 27f. – Karl *Lohmeyer*: Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, NF 11). Münster 1906, S. 29-33. – Peter *Ilisch*: Die bischöflichen Tafelgüter des Amtes Haltern und der Richthof. In: Haltern. Beiträge zur Stadtgeschichte. Haltern 1989, S. 110
- 6 Hier nach *Lohmeyer*, S. 31.
- 7 StA Münster, Fstbm. Münster, Landesarchiv 359.32 Bl. 105 zu 1652.
- 8 *Tross*, wie in Anm. 4.
- 9 Nikolaus *Kindlinger*: Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens, Bd. 2 (1790), S. 284.
- 10 *Lohmeyer*, wie in Anm. 5, S. 32.
- 11 *Tross*, wie in Anm. 4, S. 81f.
- 12 *Tross*, wie in Anm. 4, S. 80f. – Geldpacht der vier Billerbecker Amtstegeder nach Peter *Ilisch*: Das bischöfliche Amt Billerbeck. In: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 18 (1993), S. 7-23, hier S. 7f. Nach *Ilisch* (S. 8, vgl. Bedeliste S. 12f.) gehörten zum Hofe Billerbeck noch vier weitere Tegeder ohne Amtsfunktion (Darup, Osthellen, Darfeld, Höpingen). – Siehe auch: Staatsarchiv Münster, Reichskammergerichtsprozeß M 1678 (betr. Tegeder zu Eickrodt bei Billerbeck), insbes. Bd. 2 mit Urkunden ab 1444).
- 13 *Tross*, wie in Anm. 4, S. 89.
- 14 Jan Frederik *Niermeyer*: Mediae Latinitatis Lexicon Minus [kleines Lexikon des mittelalterlichen Latein]. Leiden 1976, S. 305. – *Kötzschke* (wie in Anm. 1), Bd. A, S. 256, 258.
- 15 *Kötzschke* (wie in Anm. 1), Bd. A, S. 449. – Bd. B, S. 653 Anm., S. 693 und mehrfach. – Auch Zünfte, Gilden und Kalande kennen die Einrichtung des *deken* oder (hochdt.) *dechen*.
- 16 Quellen bei Leopold *Schütte*: Vorwerk. Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen. In: Westfalen 58 (1980), S. 24-44 u. Karte, hier S. 24f.
- 17 Westfälisches Urkundenbuch VIII Nr. 1030 zu 1316 Apr. 3
- 18 *Ilisch*, Haltern, wie in Anm. 6, S. 110f.
- 19 StA Münster, Fstbm. Münster, Lehen Nr. 646

- 20 *Schütte*, wie Anm. 16.
- 21 *Ilisch*, wie in Anm. 12, S. 8f.
- 22 Auf 19 bischöfliche Villikationen entfallen dort 71 Vorwerke, d.h. im Durchschnitt – wie bei den Tegedern – etwa 4. Siehe *Schütte*, wie in Anm. 16.
- 23 *Schütte*, Emsbüren, wie in Anm. 5, S. 77f. – Hugo *Kemkes*, Gerhard *Theuerkauf*, Manfred *Wolf*: Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379. (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen XXVIII. 2). Münster 1995, Nr. E 128 und E 428.